



# AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2012

HANNOVER, 09. AUGUST 2012

NR. 30

## INHALT

SEITE

### A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

#### Region Hannover

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) 344

1. Änderungsverordnung zur Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Ramlingen“ vom 01.09.1977 (Amtsblatt Regierungsbezirk Hannover 1977 / Nr. 21) Lageplan als Anlage 344

#### Landeshauptstadt Hannover

---

### B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

#### 1. Stadt BURGWEDEL

1. Änderungssatzung über die Vermittlung von Kindertagespflege, Erhebung von Gebühren für die Betreuung in Tagespflege sowie die Zahlung eines Entgeltes an Tagespflegepersonen in der Stadt Burgwedel (Kindertagespflegesatzung) 344

7. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Burgwedel sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Burgwedel 345

#### 2. Stadt GARBSEN

Satzung über die Benutzung des Fitnessparks Atlashof 346

#### 3. Stadt GEHRDEN

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Gehrden zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Gefahrenabwehrverordnung) 349

#### 4. Stadt SEELZE

1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Seelze für das Haushaltsjahr 2012 349

#### 5. Stadt SEHNDE

Satzung der Stadt Sehnde vom 19.07.2012 über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 637 „Wirringer Berg West“ in den Gemarkungen Müllingen und Wirringen 350

Bebauungsplan Nr. 729 „Erweiterung Sportanlagen Ilten“ im Ortsteil Ilten der Stadt Sehnde 352

#### 6. Gemeinde UETZE

Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Uetze 353

### C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND  
BEKANNTMACHUNGEN  
DER REGION HANNOVER UND DER  
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

**Region Hannover**

**Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Hannover – hat bei mir den Verzicht auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens bzw. eines Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 17 b Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. § 74 Abs. 7 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für den Neubau einer Salzhalle mit Schnellverladesilo und Soletank auf dem Gehöft der Straßenmeisterei Burgdorf, An der Mösch 1, in der Stadt Burgdorf beantragt.

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i.V.m. lfd. Nr. 14.6 der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben erfolgt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht durchgeführt.

Diese Entscheidung ist gem. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Hannover, den 01.08.2012

REGION HANNOVER  
Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Totdenhausen

**1. Änderungsverordnung zur Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Ramlingen“ vom 01.09.1977 (Amtsblatt Regierungsbezirk Hannover 1977 / Nr. 21)**

Aufgrund des § 91 Abs. 1 Nieders. Wassergesetz (NWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.12.2011 (Nds. GVBl. S. 507) i.V.m. § 51 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 67 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I. S. 3044) und § 161 Nr. 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) wird verordnet:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 **Schutzzone II** wird wie folgt geändert:
- aa) Unterabsatz 1 wird gestrichen.
- ab) Der bisherige Unterabsatz 2 wird neuer Unterabsatz 1 und erhält folgende Fassung:  
Die Schutzzone II des Brunnen 1 ist im Lageplan i.M. 1 : 5.000 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.“
- ac) Der bisherige Unterabsatz 3 wird neuer Unterabsatz 2.  
In ihm wird der bisherige Wortlaut:  
„Im Süden überwiegender Grenzverlauf Richtung

Nordwest, zunächst bis zum Wasserwerksgelände auf der Flurgrenze Gemarkung Ramlingen, Flur 8,“

ersetzt durch den Wortlaut:

„Im Nordosten beginnt die Grenze der Schutzzone II der Brunnen 2 bis 6 an der Wegekreuzung des Weges „Imkers Gehege“ mit dem Wegeabschnitt des verlängerten „Heideweges“ und verläuft auf der Westseite des Weges „Imkers Gehege“ in Richtung Südwest bis zum Wasserwerksgelände,“

- ad) Der bisherige Unterabsatz 4 wird neuer Unterabsatz 3.
  - ae) Der bisherige Unterabsatz 5 wird neuer Unterabsatz 4.  
In ihm entfällt die Bezeichnung „Altes Moor“.
  - b) Abs. 3 **Schutzzone III A** wird wie folgt geändert:
    - ba) Im Unterabsatz 4 wird der bisherige Wortlaut:  
„am Südrand des Segelflugplatzes“  
ersetzt durch den Wortlaut:  
„am östlichen Ende des Wirtschaftsweges, Flurstück 79/1“
    - bb) Unterabsatz 5 wird gestrichen.
2. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Hannover, den 17.07.2012

REGION HANNOVER  
Der Regionspräsident  
Hauke Jagau

**Landeshauptstadt Hannover**

---

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN  
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

**1. Stadt BURGWEDEL**

**1. Änderungssatzung über die Vermittlung von Kindertagespflege, Erhebung von Gebühren für die Betreuung in Tagespflege sowie die Zahlung eines Entgeltes an Tagespflegepersonen in der Stadt Burgwedel (Kindertagespflegesatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung vom 19.07.2012 folgende 1. Änderungssatzung über die Vermittlung von Kindertagespflege, Erhebung von Gebühren für die Betreuung in Tagespflege sowie die Zahlung eines Entgeltes an Tagespflegepersonen in der Stadt Burgwedel (Kindertagespflegesatzung) beschlossen:

## Artikel I

1. § 1 Abs. 1 wird gestrichen.
2. § 1 Abs. 5 erhält folgenden Satz 2:  
„Im Fall der Inanspruchnahme einer Tagespflegeperson aus der Stadt Burgwedel durch ein externes Kind leistet die Stadt Burgwedel kein Entgelt an die Tagespflegeperson.“
3. In § 1 Abs. 6 Satz 2 wird „mit einem Umfang von mindestens 60 Stunden / ab dem 01.11.2011“ gestrichen.
4. In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird „mit einem Umfang von mindestens 60 Stunden / ab dem 01.11.2011“ gestrichen.
5. § 5 Abs. 1 erhält folgenden Satz 2:  
„Für Betreuungsverhältnisse, die bis zum 15. eines Monats begonnen werden, ist für den Aufnahmemonat der volle Monatsbeitrag, für Betreuungsverhältnisse, die nach diesem Zeitpunkt begonnen werden, ist der halbe Monatsbeitrag zu entrichten.“  
Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
6. § 6 Abs. 3 erhält folgenden Satz 2:  
„Kinder im der Schulpflicht unmittelbar vorausgehenden gebührenfreien Kindergartenjahr finden insoweit keine Berücksichtigung.“

## Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2012 in Kraft

Burgwedel, den 26. Juli 2012

STADT BURGWEDEL  
Der Bürgermeister  
Dr. Hoppenstedt

### **7. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Burgwedel sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Burgwedel**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung vom 19.07.2012 folgende 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Burgwedel sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Burgwedel beschlossen:

## Artikel I

1. § 1 wird folgender Satz 4 angefügt:  
„Für die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung bzw. mit festgestelltem besonderen Betreuungs- und Förderbedarf im Sinne des SGB XII bzw. SGB VIII für die Altersgruppen bis zur Einschulung werden in der Stadt Burgwedel Integrationsgruppen vorgehalten; anderweitige Fördermöglichkeiten durch Einzelintegration, Assistenz o.ä. können im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten, den Leistungsträgern sowie der Stadt als Träger der Kindertagesstätte unter Abwägung der Interessen aller Beteiligten umgesetzt werden.“
2. In § 2 Satz 2 wird „6,5 Std. bzw.“ gestrichen.
3. § 3 Abs.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„In Krippengruppen im Sinne der 1. DVO KiTaG werden Kinder nach Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres entsprechend der Regelungen des § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (KJHG) aufgenommen, soweit sie keiner festgestellten besonderen Betreuung bedürfen und deren Wohnsitz sich in der Stadt Burgwedel befindet.“
4. § 3 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„In Kindergartengruppen im Sinne der 1. DVO KiTaG werden Kinder nach Vollendung des 3. Lebensjahres entsprechend der Regelungen des § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (KJHG) sowie des § 12 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der jeweils geltenden Fassung aufgenommen, soweit sie keiner festgestellten besonderen Betreuung bedürfen und deren Wohnsitz sich in der Stadt Burgwedel befindet.“  
§ 3 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
5. Nach § 3 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
„In Hortgruppen im Sinne der 1. DVO KiTaG werden Kinder von der Einschulung bis zur Beendigung der Grundschulzeit entsprechend der Regelungen des § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (KJHG) aufgenommen, soweit sie keiner festgestellten besonderen Betreuung bedürfen und deren Wohnsitz sich in der Stadt Burgwedel befindet.“  
Die bisherigen Absätze 3 bis 6 verschieben sich entsprechend und werden Absätze 4 bis 7.
6. In § 3 Abs 4 (neu) Satz 2 wird „In dringenden Fällen“ gestrichen und durch „Bei Aufnahmefällen im Laufe des Kindergartenjahres“ ersetzt. Die Worte „einen Aufnahmeantrag“ werden gestrichen und durch „diese Anträge“ ersetzt.
7. In § 3 Abs 4 wird folgender Satz 4 eingefügt:  
„Kinder, deren Wohnsitz außerhalb der Stadt Burgwedel begründet ist, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Aufnahme in die Einrichtungen; im Ausnahmefall kann eine Aufnahme bei Vorliegen sozialer oder pädagogischer Gründe erfolgen.“
8. § 4 Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:  
„Bei Erkrankung eines Kindes an nicht meldepflichtigen Infektionskrankheiten muss in geeigneter Wei-

se nachgewiesen werden, dass gegen den Besuch der Kindertagesstätte keine Bedenken bestehen; das Verfahren regeln insoweit die Konzepte der Kindertagesstätten.“

9. § 5 Abs. 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:  
„deren Betreuung in einer Gruppe im Sinne der 1. DVO KiTaG aufgrund ihres Entwicklungsstandes und/oder aufgrund gesundheitlicher Einschränkung nicht geeignet ist. „
10. § 6 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Höhe der monatlichen Gebühr wird wie folgt festgesetzt:
- |  |           |
|--|-----------|
| a) Benutzung des Kindergartens ganztägig bis 17.00 Uhr     | 186,00 €  |
| b) Benutzung des Kindergartens ganztägig bis 15.00 Uhr     | 150,00 €  |
| c) Benutzung des Kindergartens vormittags bis 13.00 Uhr    | 114,00 €  |
| d) Benutzung des Kindergartens vormittags bis 12.00 Uhr    | 96,00 €   |
| e) Benutzung der Hortgruppe                                | 118,00 €  |
| f) Benutzung der Hortgruppe in Ergänzung zur Ganztagschule | 92,00 €   |
| g) Benutzung der Krippe bis 15.00 Uhr                      | 244,00 €  |
| h) Benutzung der Krippe bis 17.00 Uhr                      | 299,00 €. |

11. § 6 Abs. 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Kinder im der Schulpflicht unmittelbar vorausgehenden gebührenfreien Kindergartenjahr finden insoweit keine Berücksichtigung“.
- Die bisherigen Sätze 3 bis 5 verschieben sich entsprechend und werden Sätze 4 bis 6.
12. In § 6 Abs 6 Satz 4 (neu) wird „8,00 €“ durch „9,00 €“ ersetzt.
13. Das Wort „Kindergartenleitung“ wird umfassend gegen das Wort „Leitung der Kindertagesstätte“ ersetzt.

## Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2012 in Kraft.

Burgwedel, den 26. Juli 2012

STADT BURGWEDEL  
Der Bürgermeister  
Dr. Hoppenstedt

## 2. Stadt GARBSEN

### Satzung über die Benutzung des Fitnessparks Atlashof

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Garbsen in seiner Sitzung am 16. Juli 2012 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Fitnesspark Atlashof. Der räumliche Geltungsbereich ist in der Anlage dargestellt; die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

## § 2 Zweckbestimmung

Der Fitnesspark Atlashof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Garbsen. Sein Zweck ist die Sicherung der generationenübergreifenden Naherholung im Grünen und die Erhaltung der körperlichen Fitness seiner Nutzer.

## § 3 Benutzungsrecht

Die Benutzung des Fitnessparks Atlashof ist grundsätzlich jedermann erlaubt. Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und den Bestimmungen dieser Satzung.

## § 4 Öffnungszeiten

Der Fitnesspark Atlashof ist grundsätzlich täglich in der Zeit von 7:00 Uhr bis 21:00 Uhr zur Nutzung freigegeben. Unabhängig davon ist das Begehen der Wegeverbindungen auch außerhalb dieser Zeiten gestattet.

## § 5 Verhalten im Fitnesspark Atlashof

Die Benutzer haben sich im Fitnesspark Atlashof so zu verhalten, dass der in § 2 bezeichnete Zweck nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere darf niemand gefährdet oder geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder behindert werden. Müll ist in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen.

Es ist untersagt,

1. die Grünflächen und Wege mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor zu befahren,
2. zu zelten,
3. offene Feuerstellen zu errichten oder zu grillen,
4. alkoholhaltige Getränke zu konsumieren,
5. Tiere in den Fitnesspark Atlashof mitzunehmen oder sie als Halter oder sonstiger Verantwortlicher im Geltungsbereich der Satzung laufen zu lassen.

## § 6 Sondernutzung

Die Nutzung des Fitnessparks Atlashof über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus bedarf der Erlaubnis der Stadt Garbsen. Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann befristet sowie unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Ein Anspruch auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht. Veranstaltungen im Fitnesspark Atlashof benötigen keine Sondernutzungserlaubnis, sofern sie vom Aufwand und Umfang her unerheblich sind und den Anlagenzweck nicht beeinträchtigen.

§ 7  
**Platzverbote**

Unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen kann des Fitnessparks Atlashof verwiesen werden, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwider handelt oder den Anordnungen der zur Kontrolle beauftragten Bediensteten nicht nachkommt.

Bei groben oder wiederholten Verstößen kann der Zutritt auch für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 8  
**Sperrungen**

Der Fitnesspark Atlashof oder Teile von ihm können vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. Die Sperre kann aus gartenpflegerischen Gründen oder Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, erfolgen.

§ 9  
**Haftung**

Die Benutzung des Fitnessparks Atlashof erfolgt auf eigene Gefahr. Die Haftung der Stadt Garbsen und ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten beruhen.

Die Stadt haftet nicht für Schäden, insbesondere nicht für Verletzungen, die durch unsachgemäße Benutzung der Anlage entstehen, die sich Anlagennutzer untereinander zufügen oder für Schäden durch den Verlust oder die Beschädigung mitgebrachter Gegenstände.

§ 10  
**Ausnahmen**

Die Stadt Garbsen kann in begründeten Einzelfällen Einschränkungen hinsichtlich der Benutzung des Fitnessparks Atlashof festlegen. Sie kann auf Antrag Ausnahmen von den Regelungen des § 4 zulassen.

§ 11  
**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 den Fitnesspark Atlashof außerhalb der dort genannten Zeit unbefugt nutzt,
2. entgegen § 5 Nr. 1) den Fitnesspark Atlashof unbefugt mit Fahrzeugen befährt, die mit Verbrennungsmotor betrieben werden,
3. entgegen § 5 Nr. 2) im Fitnesspark Atlashof zeltet,
4. entgegen § 5 Nr. 3) im Fitnesspark Atlashof offene Feuerstellen errichtet oder dort grillt,
5. entgegen § 5 Nr. 4) im Fitnesspark Atlashof alkoholhaltige Getränke konsumiert,
6. entgegen § 5 Tiere in den Fitnesspark mitnimmt oder sie dort laufen lässt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 12  
**Inkrafttreten**

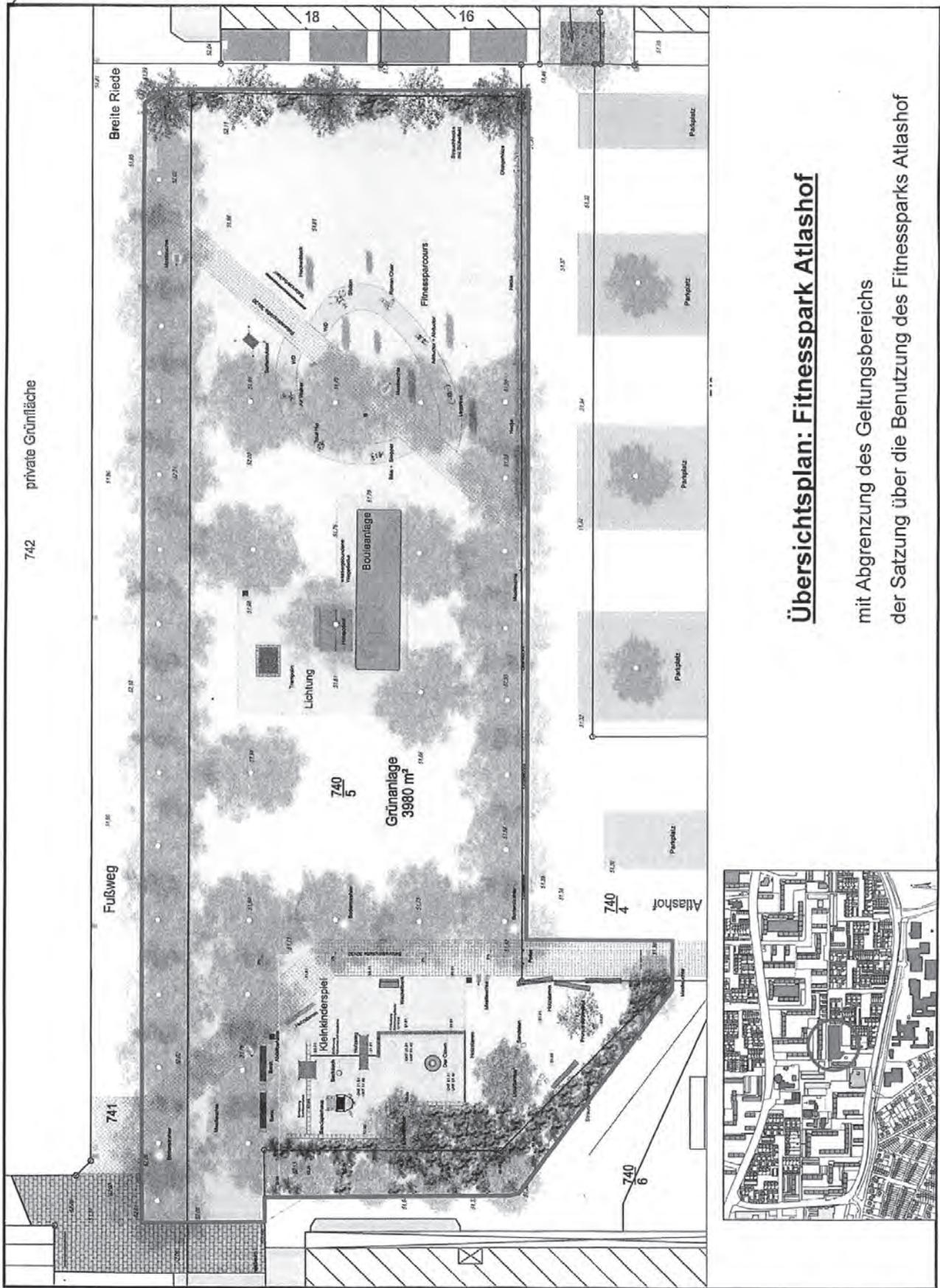
Die Satzung tritt am 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet wurde.

Garbsen, den 31.07.2012

STADT GARBSEN.  
Alexander Heuer  
Bürgermeister

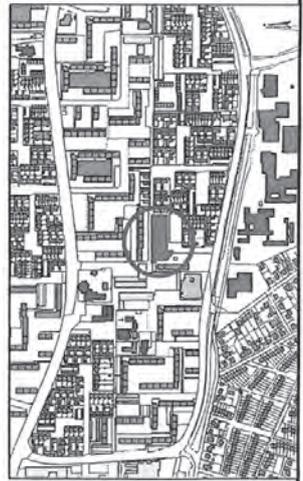
**Anhang**

Übersichtsplan des Fitnessparks Atlashof



### Übersichtsplan: Fitnesspark Atlasshof

mit Abgrenzung des Geltungsbereichs  
der Satzung über die Benutzung des Fitnessparks Atlasshof



**3. Stadt GEHRDEN****Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Gehrden zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Gefahrenabwehrverordnung)**

Aufgrund des § 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), erlässt die Stadt Gehrden auf Beschluss des Rates vom 27. Juni 2012 folgende Verordnung:

**Artikel 1**

Die Verordnung der Stadt Gehrden zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Gefahrenabwehrverordnung) in der Fassung vom 4. Juli 2007 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshaupt-

stadt Hannover vom 19. Juli 2007, Nr. 28) wird wie folgt geändert:

- a) In § 7 Abs. 2 wird das Datum und der Text „22.12.2006, BGBl. I S. 3416“ durch das Datum und den Text „29.7.2009, BGBl. I S. 2353“ ersetzt.
- b) In § 8 Abs. 1 wird das Datum „31.12.2012“ durch das Datum „31.12.2017“ ersetzt.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Gehrden, den 28. Juni 2012

STADT GEHRDEN  
Heldermann  
Bürgermeister

**4. Stadt SEELZE****1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Seelze für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) hat der Rat der Stadt Seelze in der Sitzung am 28.06.2012 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

## § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	<b>die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge</b>	<b>erhöht um</b>	<b>vermindert um</b>	<b>und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
<b>im Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	51.502.200 €	0 €		51.502.200 €
ordentliche Aufwendungen	59.605.500 €	0 €		59.605.500 €
außerordentliche Erträge	220.000 €	0 €		220.000 €
außerordentliche Aufwendungen	220.000 €	0 €		220.000 €
<b>im Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	48.201.800 €	0 €	0 €	48.201.800 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	53.452.900 €	0 €	0 €	53.452.900 €
Einzahlungen für Investitionen	2.114.500 €	0 €	97.500 €	2.017.000 €
Auszahlungen für Investitionen	4.697.700 €	475.000 €	0 €	5.172.700 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.583.200 €	572.500 €	0 €	3.155.700 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.583.800 €	0 €	0 €	2.583.800 €
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	52.899.500 €	572.500 €	97.500 €	53.374.500 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	60.734.400 €	475.000 €	0 €	61.209.400 €

Der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplans der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Seelze-Süd (optimierter Regiebetrieb) bleibt unverändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen für Investitionen** und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.583.200 € um 572.500 € erhöht und damit auf 3.155.700 € festgesetzt.

Die Höhe der bisher vorgesehenen **Kreditaufnahmen für Investitionen** und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Seelze-Süd (als optimierter Regiebetrieb) wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 800.000 € um 850.000 € erhöht und damit auf **1.650.000 €** festgesetzt.

**Verpflichtungsermächtigungen** für die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Seelze-Süd (als optimierter Regiebetrieb) werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem **Liquiditätskredite** beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

**Liquiditätskredite** für die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Seelze-Süd (als optimierter Regiebetrieb) werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Seelze, 28. Juni 2012

STADT SEELZE  
Detlef Schallhorn  
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NkomVG erforderliche Genehmigung ist durch die Region Hannover -Kommunalaufsicht am 30.07.2012 unter dem Aktenzeichen 15.01151421(14) erteilt worden.

Im Anschluss an diese Bekanntmachung liegt der 1. Nachtragshaushaltsplan gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NkomVG an sieben Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werkzeuge - in 30926 Seelze, Rathausplatz 1, Abteilung Finanzmanagement, Zimmer 149 zu den Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Seelze, 01.08.2012

STADT SEELZE  
Bürgermeister  
Schallhorn

5. Stadt SEHNDE

**Satzung der Stadt Sehnde vom 19.07.2012 über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 637 „Wirringer Berg West“ in den Gemarkungen Müllingen und Wirringen**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zuletzt geänderten Fassung in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in der zuletzt geänderten Fassung hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 19.07.2012 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Sehnde hat in seiner Sitzung am 19.07.2012 beschlossen für das in § 2 bezeichnete Gebiet den Bebauungsplan Nr. 637 „Wirringer Berg West“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 637 „Wirringer Berg West“ in den Gemarkungen Müllingen und Wirringen. Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Kartenauszug in der Anlage zur dieser Satzung ersichtlich.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
- b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und bauliche Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

(1) Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

(2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Bau-

gesuches nach § 15 Abs. 1 abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern.

- (3) Die Gemeinde kann eine außer Kraft getretene Veränderungssperre ganz oder teilweise erneut beschließen, wenn die Voraussetzungen für ihren Erlass fortbestehen.
- (4) Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.

(5) Die Veränderungssperre ist vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind.

(6) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Sehnde, den 02.08.2012

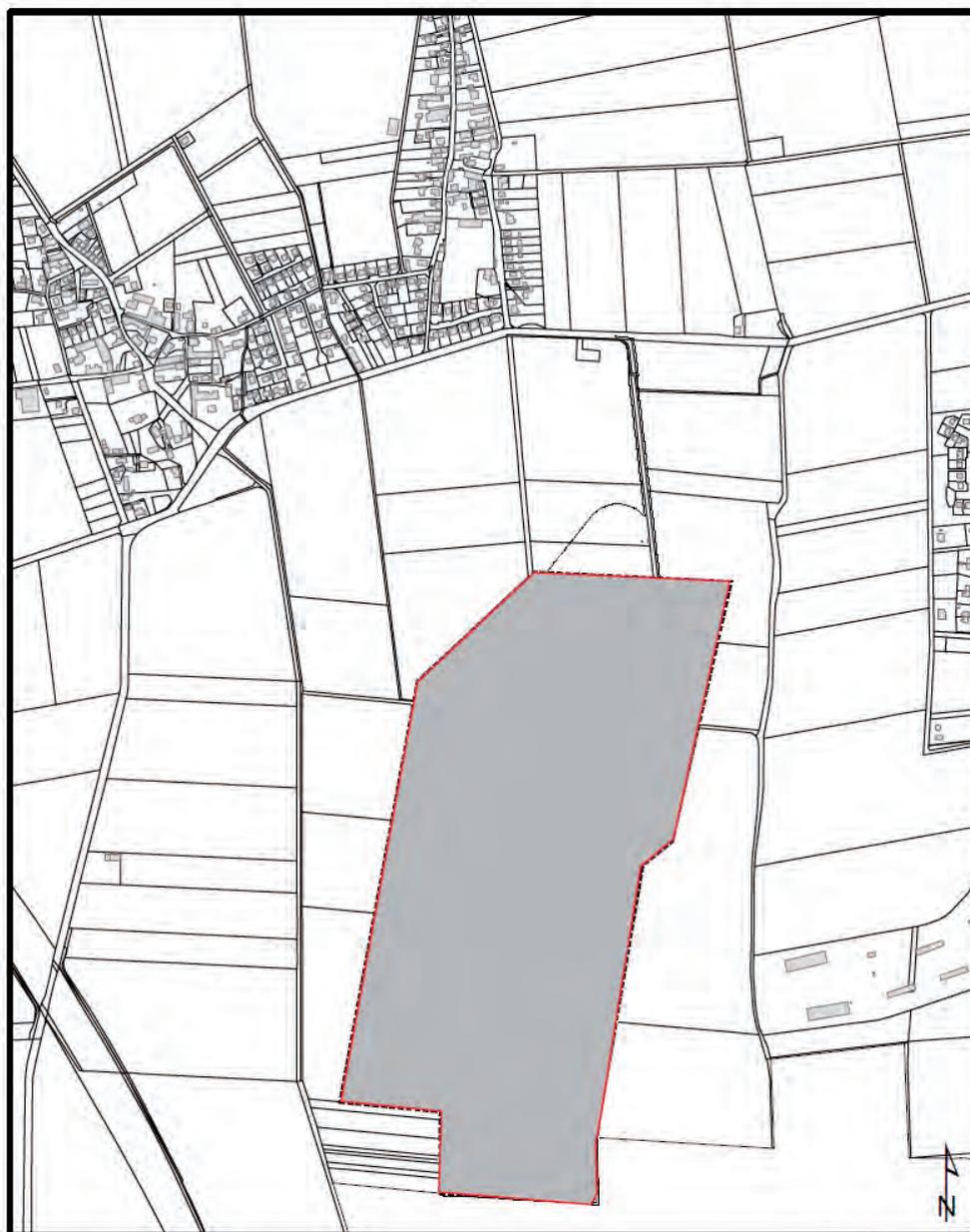
STADT SEHNDE  
Lehrke  
Bürgermeister

L.S.

**Anlage zur Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre gem. § 14 BauGB:**

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 637 „Wiringer Berg West“ und der Bereich für den die Veränderungssperre gilt:

Stadt Sehnde Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 637 „Wiringer Berg West“ Geltungsbereich



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

©2011 LGLN

Quelle: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Katasteramt Hannover

Hiermit wird die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht.

Die Satzung der Stadt Sehnde vom 19.07.2012 über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 637 „Wirringer Berg West“ in den Gemarkungen Müllingen und Wirringen liegt vom Tage der Bekanntmachung an im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Sehnde, Raum Nr. 204, Nordstraße 21, 31319 Sehnde, aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung Auskunft verlangen.

Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der o. a. Veränderungssperre sind gemäß §§ 214 und 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Veränderungssperre gegenüber der Stadt Sehnde geltend gemacht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 18 Abs. 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB lautet:

„Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den

Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Des Weiteren kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Sehnde) beantragt wird.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. § 44 Abs. 4 BauGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 oder 41 Abs. 1 BauGB zum Gegenstand hat, die Verjährungsfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes beginnt.

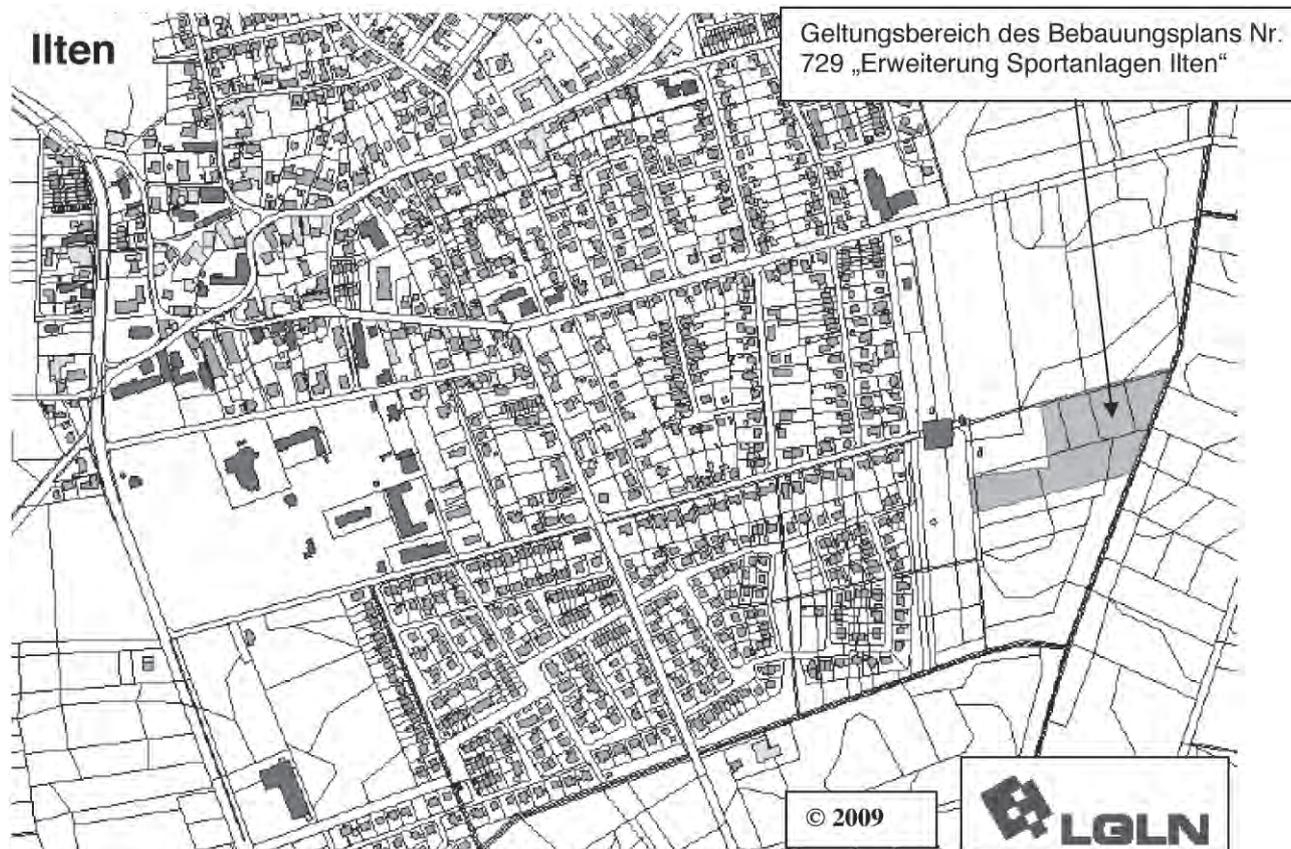
Sehnde, den 06.08.2012

STADT SEHNDE  
Lehrke  
Bürgermeister

### **Bebauungsplan Nr. 729 „Erweiterung Sportanlagen Ilten“ im Ortsteil Ilten der Stadt Sehnde**

Der Rat der Stadt Sehnde hat in seiner Sitzung am 13.10.2011 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 729 „Erweiterung Sportanlagen Ilten“ im Ortsteil Ilten der Stadt Sehnde als Satzung und die dazugehörige Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB als solche beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 729 „Erweiterung Sportanlagen Ilten“ liegt im Südosten des Ortsteiles Ilten, östlich angrenzend an die vorhandenen Tennissportanlagen. Seine Lage wird im nachfolgenden Kartenauszug verdeutlicht:



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Vermessungs- und Katasterverwaltung Hannover

Der Bebauungsplan 729 „Erweiterung Sportanlagen Ilten“ und die Begründung dazu liegen vom Tage der Bekanntmachung an im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Sehnde, Raum Nr. 205, Nordstraße 21, 31319 Sehnde, aus und können während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sehnde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch einen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen solcher Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan 729 „Erweiterung Sportanlagen Ilten“ tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Sehnde, 30.07.2012

STADT SEHNDE  
Der Bürgermeister  
Lehrke

## 6. Gemeinde UETZE

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Uetze in seiner Sitzung am 19.07.2012 folgende

### **Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Uetze beschlossen:**

#### **§ 1 Grundsätze**

- (1) Die Gemeinde Uetze unterhält Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 30 Abs. 1 NKomVG. Bezeichnet werden sie in dieser Satzung als Kindertageseinrichtungen.
- (2) Tageseinrichtungen für Kinder dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Sinne von § 22 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII und § 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).
- (3) Ein harmonisches Zusammenwirken mit den Sorgeberechtigten ist im Sinne einer Erziehungspartner-

schaft erwünscht und soll an Elternabenden so wie durch gemeinsame Veranstaltungen unterstützt werden.

- (4) Kinder, mit und ohne besonderem Förderbedarf (§ 53 SGB XII), können gemeinsam in einer integrativen Gruppe einer Kindertagesstätte betreut werden. Über die Einrichtung von integrativen Gruppen entscheidet der Verwaltungsausschuss. Darüber hinaus können Kinder mit besonderem Förderbedarf, sofern die hierfür erforderlichen Voraussetzungen in den Kindergärten gegeben und freie Plätze vorhanden sind, im Rahmen einer Einzelintegration betreut werden.  
Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die integrative Gruppe bzw. als Einzelintegration besteht nicht.
- (5) Kindertagesstätten, in denen ein Mittagessen angeboten wird, werden zu Beginn eines Kindertagesstättenjahres bekannt gegeben. Für die Inanspruchnahme wird ein kostendeckendes Entgelt erhoben.
- (6) Kinder können, von Beginn der Schulpflicht bis zum Abschluss der 4. Grundschulklasse in Hort-Gruppen betreut werden.

#### **§ 2**

#### **Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung**

- (1) In die Kindertageseinrichtungen werden Kinder aufgenommen, die gemäß § 24 SGB VIII einen Anspruch auf einen Platz in Kindertageseinrichtungen haben.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen stehen ausschließlich Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne von § 86 SGB VIII in der Gemeinde Uetze haben, offen.  
Soweit Kindertagesstättenplätze nicht mit Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Uetze haben, belegt werden können, können ausnahmsweise auch Kinder aus anderen Kommunen aufgenommen werden.  
In diesem Zusammenhang gilt die „Vereinbarung über die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertageseinrichtungen außerhalb der Wohnsitzkommune der Personensorgeberechtigten“ für Kinder aus der Region Hannover (hier gelten die dort beschriebenen Aufnahmeverfahren). Grundsätzliche Voraussetzung für die Aufnahme von auswärtigen Kindern in Kindertagesstätten der Gemeinde Uetze ist, dass die örtlich zuständige Kommune (§ 86 SGB VIII) sich vorab zur Kostenerstattung gemäß §§ 89 ff. SGB VIII bereitklärt hat.
- (3) Anträge auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen sind von den Sorgeberechtigten schriftlich über die jeweilige Kindertageseinrichtung an die Gemeinde Uetze zu richten.  
Der Anspruch auf Tagesbetreuung gem. § 12 KiTaG ist 3 Monate vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Inanspruchnahme geltend zu machen.  
Der Einhaltung dieser Anmeldefrist bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigten führen würde.
- (4) Bei der Entscheidung darüber, welche Gruppe ein Kind in der Kindertagesstätte besucht, wird die persönliche Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten berücksichtigt.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Betreuungszeiten, ganztags- oder am Vormittag, werden insbesondere Kinder aufgenommen,

- von alleinerziehenden berufstätigen Erziehungsberechtigten,
- deren Eltern, Elternteile oder andere Erziehungsberechtigte durch eine Berufstätigkeit an der ausreichenden Betreuung verhindert sind und die nicht anderweitig versorgt werden können,
- bei denen die Besonderheit der familiären Verhältnisse eine frühkindliche Förderung nicht gewährleistet,
- die vom Schulbesuch zurückgestellt sind und kein Schulkindergarten bzw. keine Vorklasse besteht,
- aus kinderreichen Familien (ab 3 Kinder),
- bei denen sonstige sozialpädagogische oder familiäre Härten vorliegen.

Diese Aufzählung stellt keine abschließende Aufzählung und keine Gewichtung dar.

Bei der Aufnahme von Kindern mit besonderem Förderbedarf im Rahmen einer Einzelintegration kann aus pädagogischen Gründen eine individuelle Regelung erfolgen, gleiches gilt für Kinder bei kurzfristigem Wohnsitzwechsel.

- (5) Dringlichkeitsgründe im Sinne von Abs. 4 sind bei Antragstellung schriftlich darzulegen und nachzuweisen.
- (6) Aufnahmen erfolgen grundsätzlich zum 01. und 15. eines jeden Monats. Die Aufnahmen erfolgen widerprüflich.
- (7) Über die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung entscheidet der Bürgermeister.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf die Aufnahme in eine bestimmte Tageseinrichtung.
- (9) Bei Widersprüchen und bei Ausschlüssen von der Betreuung steht der Verwaltungsrechtsweg offen.

### § 3 Betreuungszeiten

Das Kindertagesstättenjahr beginnt grundsätzlich am 01.08. des lfd. Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.

- (1) Die Kindertagesstätten der Gemeinde Uetze sind geöffnet:
  1. Ganztagsgruppen  
montags – freitags von 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr
  2. Vormittagsgruppen  
montags – freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
  3. verlängerte Vormittagsbetreuung  
montags – freitags von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
  4. Nachmittagsgruppen  
montags – freitags von 12.30 Uhr bis 16.30 Uhr
  5. Integrative Gruppe  
montags – freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Für Kinder von Erziehungsberechtigten (§ 2 Abs. 4 Nr. 1 und 2) wird für die Vereinbarkeit von Arbeits- und Familienzeiten ein Früh- und Spätdienst angeboten:

1. Frühdienst  
montags – freitags von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr

2. Spätdienst  
montags – freitags von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr
3. Spätdienst (Nachmittags- und Ganztagsgruppen)  
montags – freitags von 16.30 Uhr bis 17.00 Uhr

- (2) Die Horte der Gemeinde Uetze sind geöffnet:

1. Nachmittagsbetreuung  
von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr  
montags – freitags während der Schulzeit
2. Ganztagsbetreuung von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr  
montags – freitags an unterrichtsfreien Tagen

Für Kinder von Erziehungsberechtigten (§ 2 Abs. 4 Nr. 1 und 2) wird für die Vereinbarkeit von Arbeits- und Familienzeiten ein Früh- und Spätdienst angeboten:

1. Frühdienst  
montags – freitags von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr
2. Spätdienst  
montags – freitags von 16.30 Uhr bis 17.00 Uhr

- (3) Damit die im Interesse der Kinder notwendige Tageseinteilung eingehalten werden kann, sollen die Kinder in die Kindertagesstätten

bis um 08.30 Uhr bzw. 13.00 Uhr

gebracht werden.

- (4) Die Kinder sind bis zum Ende der Betreuungszeiten bzw. für berufstätige Erziehungsberechtigte (§ 2 Abs. 4 Nr. 1 und 2) bis zum Ende des Spätdienstes abzuholen. Nach diesen Zeitpunkten bestehen keine Betreuungspflichten mehr.
- (5) Die Kindertagesstätten sind während der Sommerferien der Schulen für 3 Wochen und zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an gesetzlichen Feiertagen geschlossen. Darüber hinaus ist eine Schließung im Einzelfall (z.B. Durchführung von Fortbildungen und Studientage für die pädagogischen Fachkräfte) möglich.

### § 4 Gesundheitliche Regelungen

- (1) Am Tag der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung ist der Leitung der Tageseinrichtung ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass dieses Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und das im Hinblick auf den gesundheitlichen Allgemeinzustand des Kindes keine Bedenken gegen eine Aufnahme vorliegen. Die Bescheinigung darf nicht älter als 14 Tage sein.
- (2) Die Aufnahme kann davon abhängig gemacht werden, dass die Sorgeberechtigten Auskunft darüber erteilen, welche Krankheiten das Kind durchgemacht hat, welche Schutzimpfungen erfolgt sind und ob eine tuberkulöse Gefährdung durch Familienangehörige oder sonstige unmittelbare Kontaktpersonen besteht.
- (3) Eine Aufnahme kann zudem davon abhängig gemacht werden, dass folgenden Untersuchungen zugestimmt wird:
  - a) Reihenuntersuchungen zur Überwachung des allgemeinen Gesundheitszustandes,

- b) Wiederholung von speziellen Untersuchungen im begründeten Einzelfall.

#### § 5 Fehltag - Erkrankungen

- (1) Bleibt ein Kind der Tageseinrichtung fern, so ist die Einrichtung umgehend, möglichst bis 09.00 Uhr desselben Tages, davon zu unterrichten.
- (2) Kinder die im Sinne von § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erkrankt sind, sind vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen.
- (3) Wird vom Betreuungspersonal in den Kindertageseinrichtungen eine Erkrankung eines Kindes festgestellt, sind die Personensorgeberechtigten umgehend zu unterrichten. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Tageseinrichtung abzuholen.
- (4) Erkrankt ein Kind oder ein anderes Mitglied der Familie an einer Infektionskrankheit (im Sinne des IfSG), ist dieses der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Auch das gesunde Kind (Kontaktperson) darf in diesen Fällen die Tageseinrichtung nicht besuchen. Für den weiteren Besuch des Kindes ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

#### § 6 Ausschluss

- (1) Fehlt ein Kind unentschuldig länger als einen Monat, hat die Gemeinde Uetze das Recht, die Betreuung für das Kind mit sofortiger Wirkung zu beenden.
- (2) Vom Besuch einer Kindertagesstätte können Kinder ausgeschlossen werden,
  - a) wenn durch das Gesamtverhalten des Kindes die Erziehungsarbeit in der Tageseinrichtung gefährdet wird,
  - b) die mehrfach nicht rechtzeitig (je nach Art der vereinbarten Betreuungsform) abgeholt wurden,
  - c) für die die Benutzungsgebühren nicht entrichtet werden und ein Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe nach § 90 Abs. 3 und 4 KJHG von der Sorgeberechtigten nicht gestellt bzw. abgelehnt wurde.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Bürgermeister.

#### § 7 Abmeldung

- (1) Abmeldungen vom Besuch der Kindertagesstätte zum Monatsende sind spätestens bis zum 15. des laufenden Monats schriftlich bei der Kindertagesstättenleitung oder der Kindertagesstättenverwaltung vorzunehmen. Ab 01. Mai eines jeden Jahres sind Abmeldungen nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres (§ 3) möglich. Ausgenommen hiervon sind Abmeldungen in begründeten Einzelfällen wie z.B. bei Wohnortwechsel.
- (2) Der Besuch der Kindertageseinrichtungen endet mit Ablauf des Betreuungsjahres, in dem die Schulpflicht eintritt. Bei Zurückstellung vom Schulbesuch ist ein erneuter Aufnahmeantrag zu stellen.

#### § 8 Ausstattung der Kinder

- (1) Die Sorgeberechtigten haben darauf zu achten, dass die Kinder körperlich und in der Kleidung sauber die Kindertageseinrichtungen besuchen.
- (2) Persönliche Dinge der Kinder sollen namentlich gekennzeichnet sein.
- (3) Von den Kindern sind mitzubringen:
  1. täglich ein Frühstück,
  2. Hausschuhe,
  3. nach näherer Anweisung Turn- oder Badebekleidung sowie
  4. ggf. weitere von der Kindertagesstätte empfohlene Utensilien.

#### § 9 Versicherung und Haftung

- (1) Während der Betreuungszeiten und für den direkten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.
- (2) Für mitgebrachte persönliche Dinge des Kindes (z. B. Spielzeug), die abhanden gekommen oder beschädigt sind, wird keine Haftung übernommen.
- (3) Die Sorgeberechtigten müssen eine schriftliche Genehmigung erteilen, wenn ihr Kind den Heimweg allein antreten oder von einer dritten Person abgeholt werden soll.
- (4) Die Verantwortung des Personals in den Kindertageseinrichtungen für die Kinder ist auf die Zeit der Betreuung in der Einrichtung begrenzt. Diese umfasst auch gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung.

#### § 10 Gebühren

Für die Betreuung der Kinder in den Tageseinrichtungen sind monatlich Gebühren nach Maßgabe einer vom Rat der Gemeinde Uetze erlassenen Satzung zu entrichten.

#### § 11 Gruppensprecher/ Gruppensprecherin

- (1) Die Sorgeberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte für die Dauer des Kindertagesstättenjahres eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat für Kindertageseinrichtungen.
- (2) Die Gruppensprecherin und Gruppensprecher oder deren Vertreter laden mindestens einmal je Kindertagesstättenjahr in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung die Sorgeberechtigten der Kinder einer Gruppe zu Informations- und Diskussionsabenden ein.

§ 12  
**Elternrat**

- (1) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher einer Kindertageseinrichtung bilden den Elternrat.
- (2) In Kindertageseinrichtungen mit nur einer Kindergruppe bildet die Gruppensprecherin/der Gruppensprecher gleichzeitig den Elternrat.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Kindertageseinrichtung gehört mit beratender Stimme zum Elternrat. Der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter der Verwaltung hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (4) Der Elternrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat für Kindertageseinrichtungen.
- (5) In Kindertageseinrichtungen mit nur einer Kindergruppe ist die Gruppensprecherin oder der Gruppensprecher gleichzeitig Vorsitzende/Vorsitzender des Elternrates. Gleiches gilt für die Vertretung.
- (6) Der Elternrat sollte erstmals innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Kindertagesstättenjahres und danach nach Bedarf von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder deren Vertretung einberufen werden. Alle Gruppensprecherinnen oder Gruppensprecher können Vorschläge zur Tagesordnung unterbreiten.
- (7) Die Sitzungen des Elternrates sind den Sorgeberechtigten der Kinder der Kindertageseinrichtung rechtzeitig bekanntzugeben. Diese können an den Sitzungen teilnehmen.
- (8) Die Elternräte wirken insbesondere mit bei:
  - a) der Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes in den Kindertageseinrichtungen,
  - b) der Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten und den in den Kindertageseinrichtungen tätigen Kräften,
  - c) der Durchführung von Veranstaltungen, die die gesamte Kindertageseinrichtung betreffen.

Die Elternräte haben das Recht, zu Entscheidungen, die vom Rat, dem Verwaltungsausschuss oder dem Bürgermeister getroffen werden, Vorschläge und Empfehlungen an den Beirat für Kindertageseinrichtungen auszusprechen.

§ 13  
**Beirat für Kindertageseinrichtungen**

- (1) Es wird ein gemeindlicher Beirat für alle Kindertageseinrichtungen gebildet.
- (2) Dem Beirat für Kindertageseinrichtungen gehören an:
  - a) die Vorsitzenden der Elternräte der einzelnen gemeindlichen Kindertageseinrichtungen
  - b) vier vom Gemeinderat zu bestimmende Ratsmitglieder bzw. deren Vertretung
  - c) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte der einzelnen Kindertageseinrichtungen.

Der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter der Verwaltung hat das Recht, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen.

- (3) Aus der Mitte der Vorsitzenden der Elternräte wählt der Beirat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren Vertretung.
- (4) Der Beirat hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtungen, den Kindertageseinrichtungen und der Elternschaft zu fördern.
- (5) Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für
  1. die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
  2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
  3. die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
  4. die Öffnungs- und Betreuungszeiten,
  5. Änderung/Neufassung dieser Satzung.

Der Beirat kann Vorschläge zu den in Satz 2 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Elternbeiträge in der Kindertageseinrichtung machen.

- (6) Der Beirat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich.
- (7) Zur Regelung weiterer Einzelheiten (Wahlverfahren, Sitzungsverlauf usw.) kann sich der Beirat eine Geschäftsordnung geben.

§ 14  
**Inkrafttreten**

Die Benutzungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Uetze vom 18.05.2004 außer Kraft.

31311 Uetze, 31.07.2012

GEMEINDE UETZE  
Der Bürgermeister  
Werner Backeberg

**C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

---



Herausgeber, Druck und Verlag

**Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover**

**Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64**

**E-Mail: [Amtsblatt@region-hannover.de](mailto:Amtsblatt@region-hannover.de)**

**E-Mail (intern): [Info\\_Amtsblatt](mailto:Info_Amtsblatt)**

**Internet: [www.hannover.de](http://www.hannover.de)**

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151